

**Zeitschrift:** Wohnen  
**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger  
**Band:** 35 (1960)  
**Heft:** 12  
  
**Artikel:** Mietzins und Waschmaschinen mit Münzautomatik  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-103252>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

traten und die Baurechnung mit ungefähr 20 000 Franken zusätzlich belasteten, wurde der Kostenvoranschlag nicht überschritten, und der Kubikmeterpreis von Fr. 102.10 bei 20 245 m<sup>3</sup> umbauten Raumes konnte eingehalten werden.

In die Lastenrechnung wurden folgende Beträge eingesetzt:

|                                          |                      |
|------------------------------------------|----------------------|
| Hypothekarzins von Fr. 2 090 000.—       |                      |
| zu 2 ¼ Prozent                           | Fr. 57 475.—         |
| Kapitalrückzahlungen                     |                      |
| (0,5 Prozent des Darlehensbetrages)      | Fr. 10 450.—         |
| Verzinsung der eigenen Mittel            |                      |
| 3 ½ Prozent von Fr. 110 000.—            |                      |
| Betriebsauslagen, Unterhalt, Verwaltung: |                      |
| 2 Prozent von Fr. 2 145 000.—            | Fr. 42 900.—         |
| Totale Belastung                         | <u>Fr. 114 675.—</u> |

Daraus ergeben sich folgende durchschnittliche Mietzinse:

|                            |            |
|----------------------------|------------|
| Einzimmerwohnungen         | Fr. 912.—  |
| Zweizimmerwohnungen        | Fr. 1272.— |
| Dreizimmerwohnungen        | Fr. 1512.— |
| Dreieinhalbzimmerwohnungen | Fr. 1632.— |

Heizung und Warmwasserbezug sind in diesen Mietzinsen nicht inbegriffen.

Die totalen Mietzinseinnahmen von 115 000 Franken entsprechen einer Bruttorendite von 5,21 Prozent. Diese genügt dank dem reduzierten Darlehenszins von 2 ¼ Prozent.

Auf diese Siedlung darf unsere Genossenschaft stolz sein. Sie ist außerordentlich günstig gelegen und hat eine maximale Besonnung. Dazu kommen die sehr mäßigen Mietzinse, und es ist deshalb verständlich, daß diese Wohnungen von den Mietern außerordentlich geschätzt werden. *M. Weiß*

## Mietzins und Waschmaschinen mit Münzautomatik

Die Eidgenössische Preiskontrollstelle gab die folgenden Grundsätze bekannt. Sie gelten für nichtsubventionierte Wohnungen, die der Mietzinskontrolle unterstehen.

1. Jegliche Mietzinserhöhungen für wertvermehrnde Verbesserungen sind bewilligungspflichtig. Ob die Erhöhung in einem festen monatlichen Mietzinszuschlag besteht oder durch Münzeinwurf beim Gebrauch der Maschine entrichtet wird, ist gleichgültig.

2. Gemäß Artikel 3 des Bundesbeschlusses vom 28. September 1956 über die Durchführung einer beschränkten Preiskontrolle und Artikel 7 und 8 der Verordnung vom 28. Dezember 1956 über die Mietzinskontrolle und die Beschränkung des Kündigungsrechts (VMK) darf für wertvermehrnde Verbesserungen höchstens ein den Kosten entsprechender Mietzinszuschlag bewilligt werden. Die Festsetzung des Münzeinwurfes genau in der Höhe des zulässigen Betrages ist – zumal im Zeitpunkt der Installation der Waschmaschine – nicht möglich, weil nicht zum voraus feststeht, wie oft die durch einen einmaligen Einwurf vermittelte Leistung des Automaten beansprucht werden wird. Es entspricht einem berechtigten Interesse des Vermieters, sich zur Installation von wertvermehrenden Verbesserungen nur dann zu entschließen, wenn ihm auch im ungünstigsten Falle die volle Deckung seiner Kosten garantiert ist. Es ist daher durchaus verständlich,

daß er bei der Berechnung des Einwurfes eher von einer minimalen Benützung ausgehen wird, um auch in diesem Falle volle Deckung zu erhalten.

3. Um andererseits eine Benachteiligung der Mieter zu vermeiden, ist die Bewilligung zum Bezüge von Benützungsentgelten mittels Münzautomaten nur unter der Auflage zu gestatten, daß am Schluß einer Rechnungsperiode eine detaillierte Abrechnung, wie sie für die Berechnung der Heizungs- und Warmwasserkosten aufzustellen ist (Artikel 23 und 24 VMK), erstattet und den Benützern zugestellt wird.

4. Ergibt die Abrechnung, daß die Einnahmen den gemäß Artikel 7 und 8 VMK zulässigen Mietzinszuschlag in einem ins Gewicht fallenden Maße übersteigen, so ist der Überschuß an die Benützer des Automaten zurückzuerstatten. Resultiert demgegenüber aus der Abrechnung ein Fehlbetrag, so ist eine entsprechende Nachbelastung der Benützer zuzulassen.

5. Die Verteilung eines Überschusses oder Fehlbetrages wird sich nach den Umständen des einzelnen Falles richten müssen. Wie bei den Heizungs- und Warmwasserkosten soll auch hier die Verteilung grundsätzlich nach Maßgabe des Gebrauchs der Einrichtung vorgenommen und sollen diesbezügliche Vereinbarungen zwischen den Parteien nicht tangiert werden. Würde eine zwischen dem Vermieter und den Mietern getroffene Abmachung zu einer offensichtlichen Benachteiligung der Mieter führen, so ist die Verteilung im Verhältnis der höchstzulässigen Mietzinse oder nach einem andern dem erwähnten Grundsatz entsprechenden Schlüssel anzuordnen. In analoger Weise ist vorzugehen, wenn die Parteien sich über die Verteilung nicht ausgesprochen haben.

6. Diese Richtlinien gelten sinngemäß auch dann, wenn das Benützungsentgelt teils durch einen festen Mietzinsaufschlag, teils mittels eines Münzautomaten bezogen wird.

Umbauten bestehender Heizungen in moderne wirtschaftlichere Anlagen führen wir als Spezialisten mit Sorgfalt und Liebe aus!

**PETER + BÜRGISSER**  
**HEIZUNG — ÖLFEUERUNG**

Zürich 10 Wasserwerkstr. 96 Telefon 26 58 90